

CVP- Thurgau | Geschäftsstelle | Haldenstr. 7 | 9507 Stettfurt

Kanton Thurgau
Departement für Justiz und Sicherheit DJS
Frau Regierungsrätin Cornelia Komposch
Regierungsgebäude
Postfach
8510 Frauenfeld

Per Email an: generalsekretariat.djs@tg.ch

Stettfurt, 11. März 2021

Vernehmlassung Entwurf Öffentlichkeitsgesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die CVP Thurgau befasste sich eingehend mit dem Gesetzesentwurf zu einem neuen kantonalen Öffentlichkeitsgesetz. Nach einleitenden grundsätzlichen Bemerkungen folgen Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesparagrafen. Paragrafen bzw. Absätze, die nicht erwähnt werden, geben für die CVP keinen Anlass zu Bemerkungen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die CVP begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die gute Arbeit. Der Gesetzesentwurf setzt die neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben um. Positiv zu werten ist die schlanke Regelung, die sich an bewährten Gesetzen anderer Kantone orientiert.

§ 2 Abs. 3

Dieser Absatz, vor allem der Teilsatz so weit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei keine staatlichen Aufgaben erfüllen, wirft Auslegungsfragen auf. Insbesondere ist unklar, was öffentliche Aufgaben sind. Wie verhält es sich beispielsweise bei Alterssiedlungen, Kindertagesstätten oder Ludotheken, die privat geführt

werden, an denen aber das Gemeinwesen finanziell massgeblich beteiligt ist? Hier ist entweder das Gesetz zu präzisieren oder in der Botschaft sind präzisierende Ausführungen zu machen, eventuell auch in Form einer Beispielsliste. Im Zweifelsfall sollte man eine Institution dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellen.

§ 3

Der Gesetzesentwurf enthält explizit keine Ausführungen zum Amtsgeheimnis. Nach Auffassung der CVP führt die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips dazu, dass dieses im Umkehrschluss den Anwendungsbereich des Amtsgeheimnisses festlegt: Nur dort, wo gemäss den §§ 11 f. des Entwurfs die Akteneinsicht verweigert werden darf, gilt das Amtsgeheimnis. Dies sollte allerdings im Gesetz explizit festgehalten werden. Es wird deshalb in § 9 ein neuer Absatz 2 vorgeschlagen wird (siehe dort).

§ 6 Datenschutzbeauftragter/Datenschutzbeauftragte

Der Datenschutzbeauftragte darf nicht in jedem zweiten Fall zum «Advocatus Diaboli» mutieren. Er/Sie soll dafür beauftragt sein, im Streitfall zwischen Amt und Antragssteller zu vermitteln.

§ 7 Abs. 3

Es sollte im Gesetz explizit festgehalten werden, dass im Rahmen der gemäss § 7 Abs. 3 zulässigen Information der Öffentlichkeit das Amtsgeheimnis nicht gilt.

§ 9 Abs. 2 (neu)

Hier regen wir die Ergänzung mit einem neuen Absatz zwei wie folgt an:
sDem Akteneinsichtsrecht kann kein Amtsgeheimnis entgegen gehalten werden.%o

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen.

§ 12 Abs. 3 und 4

Nach Auffassung der CVP sollte bei den Protokollen der parlamentarischen Kommission danach differenziert werden, ob sie aufsichtsrechtlichen Charakter haben oder nicht. In erstere sollte keine Einsicht gewährt werden, letztere sollten nach Abschluss der Verhandlungen öffentlich sein. Die aufsichtsrechtliche Tätigkeit beispielsweise der kantonalen GFK soll im geschützten Rahmen stattfinden können, insbesondere da dort auch Einsicht in Akten genommen wird, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Hingegen ist nicht ersichtlich, warum z.B. Protokolle von Spezialkommissionen, die sich mit Gesetzesentwürfen beschäftigt haben, nicht allgemein öffentlich sein sollen. Sie sollen daher im Grundsatz öffentlich sein.

§ 17

Die CVP begrüsst die grundsätzliche Kostenfreiheit der Akteneinsicht. Es geht hier um die Mitwirkung an der politischen Meinungsbildung. Der Kanton soll diese deshalb nicht über eine Kostenbeteiligung erschweren. Entsteht hingegen erheblicher Aufwand, ist dieser zu verrechnen. Es wird allerdings angeregt, den unbestimmten Rechtsbegriff des «erheblichen Aufwands» in der kommenden Gesetzesbotschaft näher und im Detail zu umschreiben.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Thurgau

Handwritten signature of Paul Rutishauser in black ink.

Paul Rutishauser
Präsident

Handwritten signature of Marlise Bänziger in blue ink.

Marlise Bänziger
Leiterin Geschäftsstelle